

Statuten

Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Jegenstorf



I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter der Firma «Genossenschaft Elektra Fraubrunnen, Jegenstorf» besteht mit Sitz in Jegenstorf eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Firma und Sitz

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die kostengünstige Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie sowie die Erbringung von anverwandten Dienstleistungen.

Zielsetzung

² Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

³ Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3

¹ Das Netzgebiet der Genossenschaft umfasst insbesondere folgende Gemeinden:

Netzgebiet

Aefligen	Hindelbank	Münchringen
Aetingen	Iffwil	Oberramsern
Ballmoos	Jegenstorf	Ruppoldsried
Balm	Kernenried	Rüdtligen-Alchenflüh
Bangerten	Krauchthal	Schalunen
Bäriswil	Limpach	Scheunen
Brunnenthal	Lyssach	Unterramsern
Büren zum Hof	Mattstetten	Urtenen-Schönbühl
Deisswil	Messen	Wiggiswil
Etzelkofen	Moosseedorf	Zauggenried
Fraubrunnen	Mötschwil	Zuzwil
Grafenried	Mülchi	

² Das gesetzliche Recht der Kantone, das Netzgebiet zu bestimmen, bleibt vorbehalten.

II Ein- und Austritt sowie Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche am Verteilnetz der Genossenschaft angeschlossen sind, angeschlossen werden oder dieses nutzen.

Art. 5

Eintritt

¹ Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Dem Verwaltungsrat ist ein schriftliches Aufnahmege- such einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

² Das neue Mitglied hat einen Anteilschein von nominell CHF 4000.– zu übernehmen. Der Verwaltungsrat kann zudem ein Eintrittsgeld festsetzen, dessen Höhe sich nach der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft richtet. Jedes Mitglied darf nur einen Anteilschein besitzen.

Art. 6

Austritt

¹ Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur nach vorausgegangener drei- monatiger Kündigung auf den Schluss eines Rechnungsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Verwaltungsrat erfolgen.

Verlust der Mitgliedschaft

² Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen während mehr als 18 Monaten nicht mehr erfüllt, dessen Mitgliedschaft erlöscht automatisch.

Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben

³ Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Genossenschafters. Die Erben eines Genossenschafters treten, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein. Er- bengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Ausschluss

⁴ Mitglieder der Genossenschaft können, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen oder durch ihr Verhal- ten die Genossenschaft schädigen sowie beim Vorliegen von wichtigen Gründen, durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.

Gemeinsame Bestimmungen

⁵ Gegen einen Ausschluss durch den Verwaltungsrat steht dem Ausge- schlossenen das Recht zu, innert 20 Tagen an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Ent- scheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 846 Abs. 3 OR endgültig.

⁶ Für ausscheidende Mitglieder gilt in finanzieller Hinsicht Art. 7 der Statuten. Sie haben den Anteilschein zurückzugeben.

Art. 7

¹ Der Anteilschein wird dem ausscheidenden Mitglied zum Nennwert zurückbezahlt, jedoch höchstens zum anteiligen Reinvermögen der Genossenschaft. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

Auszahlung
an ausscheiden-
de Mitglieder

² Der Genossenschaft steht das Recht zu, die Verbindlichkeiten des Mitgliedes mit seinen Forderungen aus dem Anteilschein zu verrechnen.

Art. 8

¹ Die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen sind für Genossenschafter und Nichtgenossenschafter gleich.

Nicht-
genossen-
schafter

² Auf das Vermögen der Genossenschaft haben die Nichtgenossenschafter keinen Anspruch.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Haftung

III Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes

Art. 10

Anteilscheine

¹ Die Anteilscheine sind unter fortlaufender Nummer auf den Namen der Genossenschafter auszustellen, rechtsgültig zu unterzeichnen und in das Verzeichnis der Genossenschafter einzutragen.

² Die Anteilscheine sind unteilbar und nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates übertragbar.

Art. 11

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsabschluss der Generalversammlung vorzulegen. 20 Tage vor der Generalversammlung ist die Jahresrechnung, zusammen mit dem Geschäftsbericht der Genossenschaft, dem Bericht der Revisionsstelle und dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Reingewinnes, am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.

Art. 12

Verwendung von Ertrag und Reingewinn

¹ Aus dem Ertrag werden alle geschäftsbedingten Kosten bestritten sowie angemessene Abschreibungen und Rückstellungen auf den Vermögenswerten der Genossenschaft vorgenommen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Einwohnergemeinden des Netzgebietes der Genossenschaft Konzessionsentschädigungen auszuzahlen und Zuwendungen an wohltätige und gemeinnützige Institutionen auszurichten. Nach Abzug dieser Auszahlungen ergibt sich das Geschäftsergebnis der Genossenschaft. Ein Reingewinn wird auf Antrag des Verwaltungsrates und Beschluss der Generalversammlung wie folgt verwendet:

- a) Zuweisung in den gesetzlichen Reservefonds
- b) Zuweisung in den Netzbaufonds
- c) Ausschüttung einer Dividende für jeden Anteilschein nach Massgabe von Art. 859 Abs. 3 OR.

² Der verbleibende Teil des Reingewinnes steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Art. 13

Soweit der Reservefonds die Hälfte des Anteilscheinkapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

Reservefonds

Art. 14

Der Netzbaufonds dient dazu, das Verteilnetz und die Anlagen zu erweitern, umzubauen, falls erforderlich zu erneuern und gegebenenfalls neue Netze zu erwerben.

Netzbaufonds

IV Organisation

Organe
der
Genossenschaft

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Direktion;
- d) die Revisionsstelle.

Generalver-
sammlung

Art. 16

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Stimmrecht
und Vertretung

² Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts bestimmen einen Vertreter. Verhinderte Genossenschafter können sich entweder durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zwei Stimmen ausüben.

Generalver-
sammlung
Einberufung

Art. 17

¹ Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise, wenn der Verwaltungsrat es beschliesst oder wenn die Revisionsstelle es verlangt oder wenn der zehnte Teil der Genossenschafter ein entsprechendes Begehren unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände stellt.

² Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, durch persönliche Einladung an die Genossenschafter und Publikation in den Amtsanzeigern des Netzgebietes mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Generalver-
sammlung
Befugnisse

Art. 18

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Verwaltungsräte, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

3. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes.
4. Entlastung der Verwaltung.
5. Verwendung des Reingewinnes gemäss Art. 12 der Statuten.
6. Ausgabe von Obligationen-Anleihen.
7. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Genossenschaftern.
8. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Generalversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 19

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt der Verwaltungsrat das präsidierende Mitglied.

Generalversammlung
Leitung

² Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Verhandlungen die nötigen Stimmzähler und den Protokollführer.

Art. 20

Anträge von Genossenschaftern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen zwei Monate vor der Versammlung beim Verwaltungsrat schriftlich eingereicht werden. Anträge, die an der Generalversammlung selbst gestellt werden, ohne dass sie auf der Traktandenliste stehen, sind vom Verwaltungsrat zur Prüfung und eventuellen Antragstellung entgegenzunehmen.

Generalversammlung
Mitgliederanträge

Art. 21

¹ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen; es kann aber geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nach Art. 888 OR. Der Vorsitzende stimmt mit und hat zusätzlich bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr.

Generalversammlung
Abstimmungen
und Wahlen

² Zur Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig.

Abberufung von
Organen

³ Eine solche kann erfolgen, wenn die genannten Organe die Interessen der Genossenschaft wissentlich oder in grobfahrlässiger Weise verletzen oder die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande sind. Vorbehalten bleibt Art. 890 OR.

Art. 22

Verwaltungsrat
Amtsdauer und
Wählbarkeit

- ¹ Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bis zum 68. Altersjahr gewählt oder wiedergewählt werden.
- ³ Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die ordentliche Generalversammlung und dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung des darauffolgenden vierten Jahres. Ersatzwahlen können anlässlich der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes getroffen werden.

Art. 23

Verwaltungsrat
Zusammen-
setzung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Es sind nur Genossenschafter wählbar.
- ² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.
- ³ Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 24

Verwaltungsrat
Beschluss-
fähigkeit

Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Art. 25

Verwaltungsrat
Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Oberleitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen.
 2. Festlegung der Organisation.
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
 6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
 8. Abschluss von Beschaffungsverträgen mit Stromlieferanten.

9. Abschluss von Verträgen mit Dritten (Gemeinden, Privaten) ausserhalb des Netzgebietes betreffend die Netznutzung.
 10. Aufstellen von Richtlinien über die Netznutzung sowie Festlegung von Produkten und Tarifen sowie Verabschiedung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 11. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaffern und Zustimmung zur Übertragung von Anteilscheinen.
- ² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder dem Geschäftsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 26

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Verwaltungsrat
Einberufung

² Jedes Mitglied oder die Direktion können beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des von ihm zu erlassenden Geschäftsreglements an eine Direktion zu übertragen.

Geschäfts-
führung

Art. 28

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Revisionsstelle

² Die Revisionsstelle hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

³ Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der von ihr geprüften Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Statutenrevision und Liquidation

Art. 29

Statutenrevision

Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Zu einem derartigen Beschluss sind zwei Drittel der an einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 30

Auflösung der
Genossenschaft

¹ Ein Beschluss zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Liquidation gleichgestellt ist die Übertragung der gesamten Aktiven und Passiven der Genossenschaft auf einen anderen, von der Genossenschaft unabhängigen Rechtsträger.

² Falls die Auflösung mit Liquidation beschlossen wird, wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission, welche die Liquidation der Genossenschaft an die Hand nimmt und durchführt.

³ Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Vermögensüberschuss ist in folgender Weise zu verwenden:

1. 60 % sind unter die Genossenschafter zu verteilen (Art. 913 und 865 OR).
2. 30 % fallen den Einwohnergemeinden des Netzgebietes der Genossenschaft im Verhältnis der letztmals an die Gemeinden ausbezahlten Konzessionsentschädigung zu.
3. 10 % fallen an die bisher von der Genossenschaft bei der Verteilung des Reingewinnes bedachten wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31

Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich die Publikation in den Amtszeigern des Netzgebietes beschliessen.

Bekannt-
machungen

Art. 32

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben.

Inkrafttreten

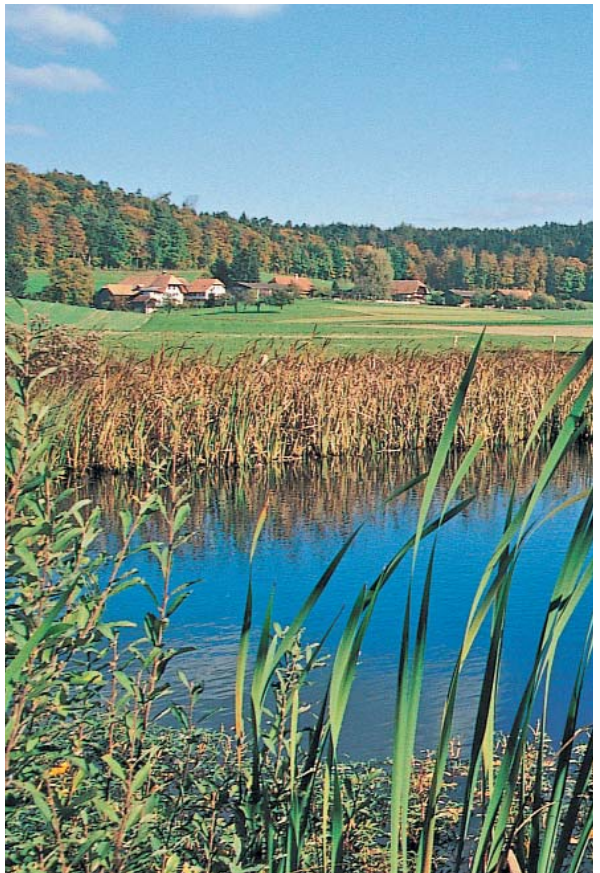
Beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2008 in Urtenen-Schönbühl.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Ernst Moser
Die Sekretärin: Doris Haldner

▶▶ elektrafraubrunnen

Elektra Fraubrunnen
Bernstrasse 40
3303 Jegenstorf
Tel. 031 763 31 31
Fax 031 763 31 35
info@elektra.ch
www.elektra.ch



ihr partner für

1to1
energy